

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister 20.2 Liegenschaften 20.22/14	<i>Drucksache</i> 16293/13	<i>Datum</i> 19.08.2013
--	-------------------------------	----------------------------

## 3. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	20.08.2013		X				
Rat	27.08.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

## Stadionordnung

„Die neue Stadionordnung für das städtische Stadion an der Hamburger Straße (Eintracht-Stadion) wird in der als Anlage zur 3. Ergänzung zur Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Begründung:

Im Nachgang zu der Erörterung der Vorlage zur neuen Stadionordnung im Finanz- und Personalausschuss erachtet die Verwaltung noch folgende Änderungen des Satzungstextes für notwendig:

**- § 1 und § 3 Abs. 2:**

Die Regelung in § 3 Abs. 2, wonach die Besucher des Stadions mit dem Erwerb einer Eintrittskarte bzw. mit dem Betreten des Stadiongeländes die Stadionordnung als verbindlich anerkennen, ist nicht notwendig, da die Stadionordnung eine Satzung und somit eine generell-abstrakte Rechtsnorm ist, die auch ohne die ausdrückliche Anerkennung durch die Besucher des Stadions Anwendung findet. § 3 Abs. 2 S. 1 ist daher zu streichen. Der bisherige § 3 Abs.2 S. 2 soll als neuer Abs. 2 an § 1 angefügt werden.

**- § 5 Abs. 3:**

Diese Regelung sollte sprachlich und inhaltlich verständlicher formuliert werden. Der Absatz soll daher folgende Fassung erhalten:

„Bei Verlassen des Stadiongeländes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit: dies gilt auch für Besitzer von Jahres- bzw. Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Veranstaltungstag. Der Veranstalter kann, insbesondere auch durch technische Einrichtungen, ein erneutes Betreten des Stadiongeländes gestatten.“

**- § 5 Abs. 5 f):**

Die Worte „während der Dauer des Vertrages“ sind zu streichen.

**- § 7 Abs. 1 k):**

Das Verbot, „Drogen“ aller Art mitzuführen, soll zur Klarstellung wie folgt formuliert werden:

„Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes“.

**- § 7 Abs. 2 h):**

Das drittletzte Wort „Wege“ ist durch das Wort „Weise“ zu ersetzen, so dass die Bestimmung wie folgt lautet:

„... oder auf andere Weise zu beschädigen“.

**- § 9 Abs. 1:**

Die zitierte Rechtsnorm ist formal nicht richtig bezeichnet. Die Formulierung soll daher wie folgt lauten:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt,...“.

**- § 9 Abs. 4 S. 2:**

Diese Regelung verweist auf den mittlerweile veränderten § 2 Abs. 2. Aufgrund der Veränderungen ist der Verweis nicht mehr zutreffend. § 9 Abs. 4 S. 2 soll daher folgende Fassung erhalten:

„Dieses Stadionverbot/Hausverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder gemäß Absprache mit den zuständigen nationalen und internationalen Verbänden (z.B. DFB, DFL, UEFA, FIFA, GFL, DLV) oder anderen Betreibern von Stadien mit bundesweiter oder internationaler Wirksamkeit ausgesprochen werden.“

Hinsichtlich der bisherigen Fragestellungen zu einigen unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der Satzung enthalten sind, verweist die Verwaltung auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Hiernach ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass sich der Gesetzgeber eines unbestimmten Rechtsbegriffes bedient. da im Hinblick auf die Vielschichtigkeit mancher Lebenssachverhalte die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe oftmals unvermeidbar ist.

Als Anlage ist ein aktualisierter Entwurf der Stadionordnung, in dem die vorbenannten Änderungen enthalten sind, beigelegt.

I. V.

gez.

Stegemann

**Anlage**